

Antrag auf Erteilung/Verlängerung/Ersatzausstellung eines Jagdscheines, § 15 BJagdG

**Kreisausschuss des Landkreises
 Marburg-Biedenkopf
 - Untere Jagdbehörde -
 35034 Marburg**

Vermerk durch Behörde:

Zur Person gebe ich an:

Name: _____ Vorname: _____ Beruf: _____

Geb. am: _____ in: _____ Kreis: _____

Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt): _____

Handy-/Telefonnummer/E-Mail-Adresse (**bitte unbedingt angeben**):

Wohnort außerhalb Hessens innerhalb der letzten 10 Jahre? ja nein

Damalige Anschrift:

Ich beantrage die Erteilung eines

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Jahresjagdscheines (80,- €) | <input type="checkbox"/> Jagdscheines für Jugendliche (36,- €) |
| <input type="checkbox"/> 3-Jahresjagdscheines (190,- €) | <input type="checkbox"/> Falkner-Jagdscheines (36,- €) |
| <input type="checkbox"/> Tagesjagdscheines mit einer Geltungsdauer von 14 aufeinanderfolgenden Tagen ab _____ (30,- €) | <input type="checkbox"/> Falkner-3-Jahresjagdscheines (90,- €) |
| <input type="checkbox"/> Ich beantrage die Ersatzausstellung eines Jagdscheines (18,- €) | <input type="checkbox"/> Jagdscheines für Ausländer/innen |

Gebührenermäßigungsgrund: _____

Mir ist bekannt, dass die Fläche, auf der einem **Jagdausübungsberechtigten** oder **Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis** die Ausübung des Jagdrechtes zusteht, von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen ist.

Auf folgenden Flächen steht mir die Jagdausübung zu:

Rechtsgrund (Eigentümer, Alleinpacht, Mitpacht oder Entgeltliche Jagderlaubnis – gültig > 1 Jahr)	Name des Jagdbezirks

WEITERE ANGABEN:

- Ich erkläre, dass keine Versagungsgründe nach § 17 BJagdG vorliegen (siehe unten).
- Ich erkläre ausdrücklich, dass zurzeit keine Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig sind.
- Folgende Ermittlungsverfahren sind derzeit gegen mich anhängig:

Ich versichere, dass die von mir in diesem Antrag gemachten Angaben richtig sind. Die Informationen zum Datenschutz auf Seite 3 und 4 habe ich zur Kenntnis genommen.

Marburg, _____
(Datum) (Unterschrift)

Auszug aus dem Bundesjagdgesetz:

[BJagdG § 17 Versagung des Jagdscheines](#)

1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Die zuständige Behörde hat bei der nach § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Waffengesetzes für die Ausführung des Waffengesetzes zuständigen Behörde (Waffenbehörde) eine Auskunft einzuholen, ob die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegeben sind. Die Waffenbehörde teilt der Jagdbehörde das Ergebnis der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung sowie tragende Gründe mit. Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des

- Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Der Kreisausschuss
Fachdienst Ordnung und Gewerbe
Untere Jagdbehörde
Telefon: 06421/405- 1545/ -1586
E-Mail: Jagdbehoerde@marburg-biedenkopf.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Der Kreisausschuss
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg
E-Mail: datenschutz@marburg-biedenkopf.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert um einen Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Jagdscheines und jagdrechtliche Anträge (auch Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung) bearbeiten zu können.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit §§ 15 ff Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 8 Hessische Jagdverordnung (HJagdV) verarbeitet.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Durchführung des Verwaltungshandelns erforderlich, es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung. Bei Nichtangabe der Daten kann der Jagdschein nicht erteilt werden oder eine Zulassung zur Jägerprüfung nicht erfolgen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens an folgende benannte Empfänger weitergeleitet. Eine Weiterleitung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgt nicht.

- Bundeszentralregister
- Staatsanwaltliches Verfahrensregister

- Waffenhörde:
 - Hessisches Landekriminalamt
 - Landesamt für Verfassungsschutz
 - Bundespolizei
 - Zollkriminalamt

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (**Art. 15 DSGVO i.V.m. § 33 HDSIG**).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (**Art. 16 DSGVO i.V.m. § 34 HDSIG**).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (**Art. 17, 18 und 21 DSGVO i.V.m. §§ 34, 35 HDSIG**).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht nach **Art. 77 DSGVO i.V.m. § 13 HDSIG** ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de).